

Amtliche Publikation vom Freitag, 19. November 2021

Gemeinde Knonau

Anordnung der Erneuerungswahl der Mitglieder der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 - 2026

Die wahlleitende Behörde ordnet den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2022 - 2026 für den 27. März 2022 an. An der Urne zu wählen sind:

- **Gemeinderat - 5 Mitglieder inkl. Präsident/in**
- **Rechnungsprüfungskommission - 5 Mitglieder inkl. Präsident/in**
- **Primarschulpflege - 5 Mitglieder inkl. Präsident/in, Der/Die Präsident/in nimmt im Gemeinderat Einsitz**
- **Evangelisch-reformierte Kirchenpflege - 5 Mitglieder inkl. Präsident/in**

Ein möglicher 2. Wahlgang ist für den 15. Mai 2022 vorgesehen.

Gemeinderat / Rechnungsprüfungskommission / Primarschulpflege

In Anwendung von Artikel 7 der Gemeindeordnung werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Knonau hat.

Für jede Behörde wird den Wahlunterlagen, in Anwendung von Artikel 7 der Gemeindeordnung, ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, melden sich bis spätestens am **29. Dezember 2021** schriftlich beim Gemeinderat Knonau, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau. Sie geben an, für welche Behörde sie kandidieren, und teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Anmerkung: Diese Wahlvorschläge müssen nicht von 15 Stimmberechtigten unterstützt werden. Formulare sind auf der Homepage www.knonau.ch oder am Schalter der Gemeindekanzlei erhältlich.

Ref. Kirchenpflege

Für die Erneuerungswahl der Reformierten Kirchenpflege Knonau werden gemäss Artikel 6 der Kirchgemeindeordnung gedruckte Wahlvorschläge verwendet. Damit findet für diese Behörde das Vorverfahren für Mehrheitswahlen statt (§ 48 lit. b GPR).

Wählbar ist, wer über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, den politischen Wohnsitz in der Gemeinde Knonau hat, Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche ist und das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum,**

Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am **29. Dezember 2021** bei der Gemeindeverwaltung Knonau einzureichen. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Knonau mit **Name, Vorname, Geburtsdatum** und genauer **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind auf der Homepage www.knonau.ch oder am Schalter der Gemeindekanzlei erhältlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

8934 Knonau, 19. November 2021

Gemeinderat Knonau